

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Autismus Kompetenzzentrum Bremen GmbH
Bürgermeister-Schmidt-Str. 76, 28195 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen der **autismusspezifischen Förderung für Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung ab dem Schuleintritt bis zur Volljährigkeit**, für die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, ein Leistungsanspruch festgestellt wurde.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der Autismus Kompetenzzentrum Bremen GmbH – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 75 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB IX erbracht. Kinder und Jugendliche mit der Diagnose Asperger-Syndrom erhalten gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 41 SGB VIII nach Art und Form dieselben Leistungen, die im SGB IX vorgesehen sind.

- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, in Verbindung mit seinen Anlagen, in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der rahmenvertraglich festgelegten Rahmenleistungsbeschreibung „**Autismusspezifische Förderung für minderjährige Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit**“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigelegten Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

- 2.3 Die Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Maßgeblich für die Durchführung von Gruppenangeboten in der autismusspezifischen Förderung sind die Teilhabeziele der Leistungsberechtigten, die in Kooperation mit den Familien erarbeitet werden (§ 116 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 104 SGB IX).

- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen.

2.5 Tarifliche Vergütung des Personals

- 2.5.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- 2.5.2 Der Leistungserbringer ist nicht tarifgebunden. Die Vergütung des Personals erfolgt analog der seit dem 01.05.2026 geltenden Entgelttabellen des TVÖD SuE.

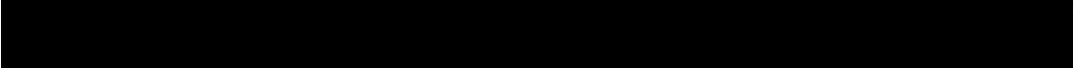
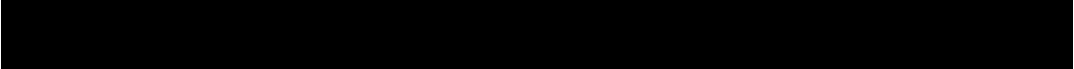
- 2.5.3 Zu den Bestandteilen der Vergütung des Personals gehören insbesondere die sich aus den Entgelttabellen des TVÖD SuE ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, eine Jahressonderzahlung in Höhe von 85% des Tabellenentgelts der Entgelttabelle des TVÖD SuE, als auch die Einhaltung der tariflichen Eingruppierungsgrundsätze des TVÖD SuE. Darüber hinaus gelten auch die tariflichen Vorgaben zu Urlaubsansprüchen (30 Tage Urlaubsanspruch pro Jahr pro Vollzeitkraft).

2.6 Personelle Ausstattung

- 2.6.1 Das Personal zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe verfügt über folgende Qualifikationen und ist wie folgt nach Tarif eingruppiert:

- Psycholog:innen und vergleichbare Qualifikationen [Entgeltgruppe S 11b TVÖD SuE]
- Dipl. Sozialpädagog:innen / Sozialpädagog:innen und vergleichbare Qualifikationen: [Entgeltgruppe S 11b TVÖD SuE]
- Staatlich anerkannte Erzieher:innen und vergleichbare Qualifikationen [Entgeltgruppe S 8a TVÖD SuE]

- 2.6.2 Zur Kalkulation der Vergütung wird von folgendem Personalmix zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe ausgegangen:

- 
- 
- 

- 2.6.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals für den o.g. Personalmix aus Psychologinnen, Dipl. Sozialpädagogen und staatlich anerkannte Erzieher betragen gemäß Kalkulation  €.

- 2.6.4 Die Fachliche Leitung umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Sie verfügt über folgende Qualifikation(en) und ist wie folgt nach Tarif eingruppiert:

- Psychologe [Entgeltgruppe S 12 TVÖD SuE]

2.7 Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung

Die Leistungen werden an den nachfolgenden Standorten erbracht:

- Bürgermeister-Smidt-Straße 76, 28195 Bremen

- Zur Vegesacker Fähre 2, 28757 Bremen

Die Leistungen können bei entsprechendem Bedarf auch aufsuchend (z.B. in der Häuslichkeit der Leistungsberechtigten oder in der Schule) erbracht werden.

Eine angemessene räumliche, technische und sächliche Ausstattung für die Förderung am oben genannten Standort sowie für die aufsuchende Förderung wird vom Leistungserbringer vorgehalten. Hierunter fallen u.a. Büroausstattung, Ausstattung der Räume in denen die Förderung erbracht wird mit angemessenen Fördermaterial.

2.8 Berichterstattung und Prüfung

Neben den landesvertraglichen Rechten zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen, gelten ebenso die erweiterten Prüfrechte des § 128 SGB IX. Im Rahmen des Verfahrens übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Anlage 3). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

3. Vergütung der Leistung

- 3.1 Die Vergütung der autismusspezifischen Förderung erfolgt anhand von Fachleistungsstunden. Eine Fachleistungsstunde umfasst eine Fördereinheit von 60 Minuten.
- 3.2 Für die Zeit **ab dem 01.09.2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2., welche **in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers** erbracht werden, folgende Vergütung vereinbart:

110,83 € pro Stunde

- 3.3 Sofern die Leistungen im Rahmen der **aufsuchenden Förderung (mobil)** erbracht werden, wird zur Abgeltung für die Zeit **ab dem 01.09.2026** folgende Vergütung vereinbart:

157,01 € pro Stunde

(inkl. Mehrkostenzuschlag in Höhe von 46,18 € pro Stunde)

- 3.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der unter Ziffer 3.2 und 3.3 genannten Vergütung sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.5 Mit der Vergütung sind alle direkten, indirekten und sonstigen Zeiten der Leistungserbringung abgegolten. Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und ist bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten).
- 3.6 Eine Abrechnung der Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.7 Der Leistungserbringer rechnet die tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden monatlich mit der leistungsbewilligenden Stelle auf der Grundlage von Rechnungen und einem Leistungsnachweis pro Einzelfall ab. Die Rechnungslegung soll spätestens bis zum 10. des Folgemonats erfolgen.
- 3.8 Werden geplante Fachleistungsstunden weniger als 24 Stunden vor Terminbeginn durch den Leistungsberechtigten abgesagt, können diese vollständig vom Leistungserbringer abgerechnet werden. Sofern sich kurzfristige Terminabsagen durch den Leistungsberechtigten häufen, ist die leistungsbewilligende Stelle umgehend zu kontaktieren und ggf. die Beendigung der autismusspezifischen Förderung zu besprechen.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.09.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 7 Monaten, also bis zum 31.03.2027, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 4.3 Eine Anpassung der Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

5. Sonstige Regelungen

- 5.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 5.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 5.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im September 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer

Im Auftrag

Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung „Autismusspezifische Förderung für minderjährige Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit“
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.09.2026 – 31.03.2027
- Anlage 3: Berichtsraster Qualitätsprüfung autismusspezifische Förderung

Rahmenleistungsbeschreibung Autismusspezifische Förderung für minderjährige Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Die autismusspezifische Förderung ist eine ambulante Maßnahme der Eingliederungshilfe als Angebot zur Teilhabe an Bildung. Dabei ergibt sich der individuelle Unterstützungsbedarf aus der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die eine gesellschaftliche Teilhabe mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate behindern können.
2.	Rechtsgrundlage	Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 75 Abs. 1, Abs. 2, Nr. 1 SGB IX Junge Menschen mit der Diagnose Asperger-Syndrom erhalten gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII (in der ab 10.06.2021 geltenden Fassung) nach Art und Form dieselben Leistungen, die im Kapitel 6 des Teils 1 sowie § 90 und den Kapiteln 3-6 des Teils 2 SGB IX - soweit diese Bestimmungen auch auf die seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohte Person Anwendung finden.
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Leistungsangebot zur Teilhabe an Bildung im Sinne des §112 SGB IX i.V.m. § 75 Abs. 1, Abs. 2, Nr. 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung, welche die Förderung zur Stärkung der eigenen Fähigkeiten sowie die Unterstützung im Umgang mit anderen Menschen sowie das Erlernen von Handlungsabläufen umfasst. Die fachliche Ausgestaltung der Leistung wird vom Leistungserbringer in einer Konzeption hinterlegt, die Teil der Leistungsvereinbarung ist.
4.	Personenkreis	Das Leistungsangebot autismusspezifische Förderung richtet sich an Kinder und Jugendliche ab dem Schuleintritt bis zur Volljährigkeit mit einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung oder einer drohenden wesentlichen körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, mit einer Autismus-Spektrum-Störung. Die autismusspezifische Förderung kann im Einzelfall über das 18. Lebensjahr hinaus, bis zur Beendigung einer weiterführenden Schule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II bewilligt werden.
5.	Zielsetzung	Gemäß § 112 Abs.1 Nr.1 SGB IX wird die autismusspezifische Förderung als Leistung zur Teilhabe an Bildung er-

		bracht. Dazu gehören unterstützende Leistungen, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können und deren soziale Integration gefördert werden kann. Die Durchführung der Leistung erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten und den Leistungsberechtigten. Das Ziel ist es, soziale Interaktion, Kommunikation und Entwicklungsrückstände aufzuholen, um die soziale Teilhabe zu stärken und neue Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzubauen.
6.	Leistung	
6.1	Art der Leistung	Die Leistung umfasst alle ambulanten autismusspezifischen therapeutischen Leistungen zur Unterstützung und Begleitung des leistungsberechtigten Personenkreises, die notwendig, geeignet und zweckmäßig sind. Die Komplexität und Besonderheit der autistischen Behinderungen erfordert ein umfassendes und gleichfalls auf die symptomatischen Besonderheiten des autistischen Verhaltens spezialisiertes Förderangebot.
6.2	Inhalt der Leistung	Die Ermittlung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX. Die Leistung ist nach Möglichkeit außerhalb der Schulzeit zu erbringen. Sie wird im Einzelkontakt, oder bei entsprechender Indikation, im Rahmen einer Gruppenförderung, in der Regel in Form einer Kleingruppe von 3 bis 5 Teilnehmer:innen, erbracht. Inhalte der Förderbedarfsguppen (FBG): FBG 1: Im Vordergrund steht die Unterstützung der Leistungsberechtigten. FBG 1 ist zu empfehlen, wenn es sich in der Förderung um einen eingegrenzten und fokussierten Förderbereich handelt (ein thematischer Fokus). Exemplarisch kann dies der Fall sein, wenn Ziel der Förderung ausschließlich die Begleitung von Übergängen oder die Entwicklung von Kontakten ist. Weitere Indikationen können ferner die Festigung bereits erfolgter Förderinhalte und das Ausschleichen von Förderprozessen sein. FBG 2: Im Vordergrund steht die Unterstützung der Leistungsberechtigten insbesondere im Bereich der Kommunikation und der sozialen Interaktionen. Diese FBG stellt den gängigen Ausgangspunkt einer autismusspezifischen Förderung dar und bezieht sich auf behandlungsrelevante Förderbedarfe in den zentralen autismusspezifischen Bereichen der Kommunikation und der sozialen Interaktion. FBG 3: Im Vordergrund steht die Unterstützung der Leistungsberechtigten im Bereich der Sprachentwicklung, der Kommunikation und der ersten / intensiven Anbahnung

		von sozialen Interaktionen. Diese FBG ist exemplarisch in folgenden Fällen indiziert: - bei einem höheren Bedarf in den autismusspezifischen Bereichen der Kommunikation und der sozialen Interaktion (z. B. beim Vorliegen einer Sprachentwicklungsverzögerung), - bei ausgeprägten behandlungsrelevanten Auffälligkeiten im Bereich der repetitiven und stereotypen Verhaltensweisen und Interessen, - bei einer vorliegenden Intelligenzminderung, - bei höherem Bedarf an Umfeldarbeit (z. B. Implementierung von angepassten Strukturen im häuslichen oder schulischen Umfeld). - wenn die persönliche Entwicklung verbunden mit den methodischen Erfordernissen einen höheren Personalaufwand erfordert. FBG 4: Die Indikation dieser FBG umfasst vor allem Leistungsberechtigte mit ausgeprägten und stark alltagsbeeinträchtigenden Verhaltensauffälligkeiten in verschiedenen Symptombereichen, die eine intensive Förderung bzw. im Zusammenhang mit den methodischen Erfordernissen einen höheren Personalaufwand erforderlich machen. FBG 5: Die FBG 5 beschreibt eine zeitlich begrenzte Intervention, die im Falle krisenhafter Zuspitzung indiziert ist, wie z. B. bei auto- und fremdaggressiven Verhaltensweisen in einem Lebenskontext oder bei einem mit hohem Chronifizierungsrisiko behafteten Schulabsentismus. In der Regel sind hier ein hoher Personalaufwand und eine besonders intensive Zusammenarbeit mit dem Umfeld erforderlich. FBG 6: Die FBG 6 beschreibt eine zeitlich begrenzte Intervention, die im Falle krisenhafter Zuspitzung indiziert ist, wie z. B. bei auto- und fremdaggressiven Verhaltensweisen in mehreren Lebenskontexten und einem mit hohem Chronifizierungsrisiko behafteten Schulabsentismus. In der Regel sind hier ein hoher Personalaufwand und eine besonders intensive Zusammenarbeit mit dem Umfeld in unterschiedlichen Kontexten erforderlich. Die autismusspezifische Förderung als Leistung der Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX kann gem. § 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und eine solche Regelung im Leistungsbescheid an die Leistungsberechtigten getroffen worden ist.
6.3	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	Die Leistung der autismusspezifischen Förderung ist abzugrenzen von: • vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, inklusive der Reha Träger • Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers

		• den Hilfen zur Erziehung Die autismusspezifische Förderung umfasst keine pädagogischen Anteile nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (ergänzende erzieherische Leistungen sind bei Bedarf möglich). Die Abgrenzung und Koordination erfolgt im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren bzw. im Hilfeplan auf Basis der individuellen Ziel- und Leistungsplanung. Nicht Bestandteil der Leistung ist die Diagnostik (Eingangsbegutachtung).
6.4	Umfang der Leistung	Der Leistungsumfang für die autismusspezifische Förderung wird über Fachleistungsstunden im Gesamtplanverfahren / Hilfeplanverfahren festgelegt und durch die inhaltliche Zuordnung zu einer Förderbedarfsgruppe (FBG) bestimmt. Die FBG kann im Bewilligungszeitraum im Gesamtplanverfahren / Hilfeplanverfahren einem sich gegebenenfalls veränderten individuellen Bedarf angepasst werden. • FBG 1: 1 Fachleistungsstunde / Woche (im Jahr 52 Stunden) • FBG 2: 2 Fachleistungsstunden / Woche (im Jahr 104 Stunden) • FBG 3: 3 Fachleistungsstunden / Woche (im Jahr 156 Stunden) • FBG 4: 4 Fachleistungsstunden / Woche (im Jahr 208 Stunden) • FBG 5: 5 Fachleistungsstunden / Woche (im Jahr 260 Stunden) • FBG 6: 6 Fachleistungsstunden / Woche (im Jahr 312 Stunden) Sofern im Gesamtplanverfahren ein höherer Förderbedarf festgestellt wird, kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Eine Fachleistungsstunde umfasst eine Fördereinheit von 60 Minuten und bezieht sich auf die direkten personenbezogenen Leistungen (vgl. Ziffer 6.5). Eine Fachleistungsstunde, die im direkten Kontakt mit den Leistungsberechtigten erbracht wird, umfasst 45 Minuten „face to face“ Förderung mit dem Leistungsberechtigten sowie 15 Minuten Übergabegespräche mit den Bezugspersonen (z.B. Eltern / Familie). Die Förderbedarfsgruppen beinhalten ein Stundenkontingent von 2 Fachleistungsstunden, die vor Therapiebeginn zur Beratung der Familien genutzt werden können. Voraussetzung ist, dass eine Bewilligung der Leistung vorliegt. Die Stunden dienen zur Überbrückung der langen

		Wartezeit und können in akuten Krisenfällen vor dem Start der Therapie genutzt werden.
6.5	Direkte personenbezogene Leistungen	Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Förder- und Unterstützungsleistungen, die im direkten Kontakt mit den Leistungsberechtigten erbracht werden. Die Ausgestaltung der autismusspezifischen Förderung entspricht den im Gesamt- bzw. Teilhabeplan aufgeführten Lebensbereichen und der Zielplanung. Sie ist zwischen leistungsberechtigter Person und Leistungserbringer auf Grundlage des festgestellten Bedarfs partizipativ und transparent hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu vereinbaren. Vom Leistungserbringer werden in diesem Zusammenhang beispielsweise folgende Leistungen für die Leistungsberechtigten erbracht: • autismusspezifische Einzelförderung, auch aufsuchend, unter Einbeziehung des familiären Umfeldes, der Bildungsstätte usw. • Aufbau von Kommunikation bzw. Sprache • Förderung von emotionalen, interaktiven und sozialen Fähigkeiten • Förderung von Selbstbewusstsein und Selbstbild • Hilfestellung und Unterstützung im Umgang mit Hilfsmitteln • Erarbeitung von konkreten Lösungsstrategien im Umgang und Kontakt mit dem Leistungsberechtigten und seinem Umfeld • Beratung und Anleitung der relevanten Bezugspersonen und -systeme (Eltern, Fachkräfte in Schule, Familie, Sozialraum). • Austausch mit weiteren Fachpersonen z.B. Ärzte, Assistenzkräfte Bei der autismusspezifischen Förderung ist neben der direkten Förderarbeit mit dem jungen Menschen die enge Zusammenarbeit mit den Bezugssystemen (z.B. Elternhaus, Schule, Wohngruppe) Teil der Leistung und unverzichtbar. Die Elternberatung und Netzwerkarbeit sind daher in dieser Leistungsbeschreibung zu den direkten Leistungen zu zählen, sollen jedoch im Umfang nicht höher sein als der Umfang der Stunden am Kind. Schwerpunkt der autismusspezifischen Förderung bleibt die Arbeit mit den Leistungsberechtigten.
6.6	Indirekte personenbezogene Leistungen	Die indirekten Leistungen umfassen nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und den Leistungsberechtigten: • die praktische Vor- und Nachbereitung der einzelnen Fördereinheiten und die Materialvorbereitung • die regelmäßige angepasste Therapieplanung • das Berichtswesen im Rahmen der Leistung

		• Beteiligung an der Gesamt- / Teilhabeplanung sowie Erstellung von Berichten zur Gesamtplanung und die Teilnahme an Fallkonferenzen • Die Fahrtzeiten bei aufsuchender autismusspezifischer Förderung.
6.7	Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören: • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Dritter • fallunspezifische Arbeit mit relevanten Akteuren im Stadtteil
6.8	Leistungsort	Die Förderung findet in der Regel in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers statt. Bei Bedarf erfolgt die Förderung auch aufsuchend im häuslichen oder sonstigen sozialen Umfeld. Die Gruppenförderung erfolgt in der Regel in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers.
7.	Personelle Ausstattung	
7.1	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen, hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.
7.2	Qualifikation des Personals	Für die therapeutische Arbeit werden Fachkräfte eingesetzt, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung die bedarfsgerechte Durchführung der vereinbarten Leistung gewährleisten können.

		Als Fachpersonal gelten Personen mit folgenden Abschlüssen: - Erzieher (mit staatlicher Anerkennung) - Heilerziehungspfleger (mit staatlicher Anerkennung) - Heilpädagogik / Inklusive Pädagogik / Integrierte Heilpädagogik (mit staatlicher Anerkennung) - Bildungs- und Erziehungswissenschaft / Pädagogik mit dem Schwerpunkt Heilpädagogik oder vergleichbares (Hochschulabschluss) - Frühpädagogik / Inklusive Kindheitspädagogik/ Kindheitspädagogik (mit staatlicher Anerkennung) - Rehabilitationspädagogik / Sonderpädagogik / Integrationspädagogik (Hochschulabschluss) - Soziale Arbeit (mit staatlicher Anerkennung) - Transdisziplinäre Frühförderung (Hochschulabschluss) - Psychologie mit dem Schwerpunkt auf klinischer oder Kindheitspsychologie oder vergleichbares (Hochschulabschluss) Für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse ist die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz(KMK) in Bonn zuständig. Für die staatliche Anerkennung bzw. formale Gleichstellung mit den Berufen der Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen und Sozialpädagog:innen liegt die Zuständigkeit bei der Senatorin für Kinder und Bildung in Bremen. Fachkräfte aus anderen psychologischen, sozial- oder heilpädagogischen Berufsgruppen mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss müssen eine der zwei folgenden Voraussetzungen erfüllen: - Begleitende Fortbildung oder Qualifizierung im Umfang von mindestens 120 Stunden im Bereich Autismus oder - 2-jährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen.
7.3	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.
7.4	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
8.	Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und den (mobilen) Einsatz des Fachpersonals.

9.	Qualität	
9.1	Qualitätssicherung und -entwicklung	Der Leistungserbringer stellt gemäß § 11 Landesrahmenvertrag die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicher sowie die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII.
9.2	Qualitätsnachweis	Strukturqualität • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Leistungsvertrags • Vorhalten eines schriftlichen Konzeptes • Regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung, • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung • Teilnahme an Gremien zur Schaffung passgenauer Unterstützungsleistungen Prozessqualität • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Familie und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung • Planung und Dokumentation: Entwicklung, Planung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Familie und sonstigen Bezugspersonen • Planungssicherheit: Gesicherte, flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, inkl. geplanter Ausfallsicherung • Fachliche und inhaltliche Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten und Mitarbeiter*innen Ergebnisqualität • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Gesamt- und Teilhabeplan • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Leistung sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes
9.3	Leistungsnachweis	Der Leistungserbringer hat den Umfang der Fördereinheiten nachvollziehbar anhand eines Leistungsnachweises quartalsweise zu dokumentieren (siehe Anlage 1). Bei Ver-

		änderungen in der Leistungserbringung, z.B. einer vorzeitigen Beendigung oder einer längeren Unterbrechung, ist die leistungsbewilligende Stelle umgehend zu informieren.
10.	Vergütung der Leistung	Die Vergütung der autismusspezifischen Förderung erfolgt anhand von Fachleistungsstunden, die durch eine quartalsweise Leistungszeitdokumentation nachgewiesen werden. Eine Fachleistungsstunde umfasst eine Fördereinheit von 60 Minuten und bezieht sich auf die direkten personenbezogenen Leistungen (vgl. Ziffer 6.4). Mit der Vergütung sind alle direkten, indirekten und sonstigen Zeiten der Leistungserbringung abgegolten (vgl. Ziffer 6.5, 6.6, 6.7). Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und ist bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten). In einem Monat nicht geleistete Stunden können innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, beginnend mit dem ersten Monat der Bewilligung, nachgeholt werden.
11.	Gültigkeit	Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB IX am 27.10.2023.

Anlage1: Leistungsnachweis